

Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Zahlungs- und Garantiebedingungen

1. Allgemeines/Gültigkeit

Diese Bedingungen beziehen sich auf alle Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens. Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Diese Bedingungen ersetzen alle vorangegangenen und gelten ab März 2013.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Schweizer Franken, ohne MWSt. Änderungen bleiben vorbehalten.

3. Angebote

Angebote sind drei Monate gültig. Angeboten liegt teilweise ein erheblicher Aufwand zu Grunde und sie werden in der Regel kostenlos erstellt. Die Weitergabe an Dritte darf nur mit schriftlicher Zustimmung von NeoVac erfolgen. Bei nicht vereinbarungsgemäsem Weiterleiten von Offerten, Plänen und Skizzen an Dritte wird der Aufwand von NeoVac bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

4. Abbildungen, Masse und Gewichte

Die entsprechenden Angaben sind unverbindlich. Konstruktions- und Massänderungen bleiben NeoVac vorbehalten. Material und Teile können durch gleichwertige ersetzt werden.

5. Liefer- und Abnahmepflicht

Die Lieferpflicht tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Bei Warenlieferungen ist sie mit der Übergabe an den Spediteur (Camion, Post, Bahn) erfüllt. Die Abnahmepflicht seitens des Kunden bleibt bestehen, auch wenn die Lieferung verspätet erfolgt. Auf Auftragsänderungen oder Auftragsannullierungen kann nur bei schriftlichem Einverständnis durch NeoVac eingegangen werden. Nicht abgenommenes Material wird fakturiert und auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert.

6. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Ohne schriftliche Anweisungen wird die Art der Lieferung durch uns bestimmt. Verpackungen, ausser den Originalgebinden, werden in Rechnung gestellt. Transportschäden sind unverzüglich beim Ueberbringer geltend zu machen.

7. Mängelrügen

Mängelrügen aufgrund nicht vertragsgemässer Lieferung oder Leistung sind innert acht Tagen nach Empfang des Materials oder Abnahme der Leistung schriftlich anzubringen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

8. Rücksendungen

Geliefertes Material kann nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen werden. Die tatsächlichen Prüf-, Behandlungs- und Instandstellungskosten, mindestens aber 10% des Warenwertes, werden auf der Gutschrift in Abzug gebracht. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden.

9. Haftung

Die Haftung seitens NeoVac erlischt für sämtliche Schäden und Folgeschäden, wenn an Anlagen oder Anlageteilen Eingriffe oder Manipulationen irgend welcher Art, durch Dritte, von NeoVac nicht ausdrücklich autorisierte Personen vorgenommen wurden. Erweist sich eine Lieferung/Leistung als nicht vertragsgemäss, so ist uns die Möglichkeit zu geben, die Mängel zu beheben. Die Kosten für Leistungen Dritter zur Feststellung bzw. Behebung eines Schadens können wir nur übernehmen, wenn der Auftrag direkt durch uns erteilt wurde. Weitere Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz, Folgekosten oder Vertragsauflösung, sind ausgeschlossen.

10. Garantie

Die Garantiezeit beträgt zwei Jahre ab Lieferdatum bzw. ab Abnahmedatum der durch uns ausgeführten Anlagen. Als Mängel gelten Defekte, die die Gebrauchsfähigkeit ernsthaft beeinträchtigen. Keine Mängel sind erzeugungsbedingte Unregelmässigkeiten im Aussehen und die angemessene Abnutzung von Verschleissteilen und Teilen mit beschränkter Lebensdauer. Von der Garantie ausgenommen sind Schäden, die durch höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung oder Bedienung sowie durch Eingriffe des Kunden oder Dritter entstehen. Die Garantiepflcht erfüllen wir nach unserer Wahl, indem wir defekte Teile ersetzen oder reparieren, und zwar vor Ort oder anderswo. Die Garantiesumme bleibt in allen Fällen auf den Fakturabtrag beschränkt.

11. Zahlung

Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage nach Rechnungstellung, netto. Mängelrügen und nicht anerkannte Gutschriften entlasten den Kunden nicht von der Zahlungspflicht. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet. Für verspätete Zahlungen wird ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, ein Verzugszins von 5 % p. a. geschuldet. Es werden Mahnspesen von CHF 20.00 erhoben.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen/Leistungen bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde verpflichtet sich, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums dienlich sind, mitzuwirken.

13. Datenschutz

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.neovac.ch/datenschutz. Um Ihre diesbezüglichen Rechte auszuüben, können Sie eine Anfrage an datenschutz@neovac.ch senden.

14. Gerichtsstand

Für beide Seiten gilt Altstätten SG als Gerichtsstand. Es wird schweizerisches Recht angewendet.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Oberriet SG.

16. Gültigkeit

Diese allgemeinen Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.